

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Oktober 2015

Nr. 2015/1545

Kleinklützel: Schutz vor Naturgefahren, Schutzwaldprojekt Kantonsstrasse Internationale "Bannsteinholle" 2015 – 2021; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Laufentalstrasse verläuft durch das Klützeltal und verbindet als internationale Strasse das Laufental mit Frankreich und wird deshalb als "Internationale" bezeichnet. Zwischen dem Siedlungsgebiet von Kleinklützel und der Kantonsgrenze zu Basel-Landschaft verläuft die Internationale nördlich der Klützel entlang einem Hangfuss des nördlichen Faltenjuras. Aus diesem Hang hat sich immer wieder Steinschlag ereignet. Die vorhandenen Waldungen schützen die Internationale auf einer Strassenlänge von 2.5 km gegen Steinschlag, indem sie diesen Gefahrenprozess verhindern oder dessen Einfluss reduzieren. Diese Gefährdung wird in der Gefahrenhinweiskarte sowie in der Schutzwaldmodellierung des Bundes ausgewiesen.

Ein Schutzwald ist ein Wald, der ein anerkanntes Schadenpotential gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren kann. Im Rahmen der Schutzwaldausscheidung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wurde oberhalb der Kantonsstrasse der Schutzwald KLÜT-03 ausgeschieden. Damit ist die Voraussetzung gegeben, dass waldbauliche Massnahmen von Bund und Kanton unterstützt werden können, welche die Schutzfunktion nachhaltig sichern und längerfristig verbessern. Die Abgrenzung des Perimeters ist unter www.sogis1.so.ch/map/wald einsehbar. Der Perimeter umfasst 43.52 ha.

Beim Waldbestand im Schutzwaldperimeter handelt es sich hauptsächlich um ein einschichtiges mittleres-starkes Baumholz mit vielen instabilen Bäumen. Die Schutzwirkung ist aufgrund des einschichtigen Waldaufbaus nicht nachhaltig gesichert. Ein jüngerer Wald, welcher die Schutzfunktion auch in Zukunft übernehmen kann, fehlt. Die schwierige Topographie (Steilhänge, Felsbänder), die teilweise geringe Produktivität (kleiner Zuwachs, schlechte Holzqualität) und der stellenweise schlechte Zugang erschweren die Pflege und Nutzung dieser Wälder.

Das Schutzwaldprojekt, welches in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, dem Amt für Verkehr und Tiefbau sowie der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Laufental-Thierstein West erstellt wurde, gibt Auskunft über die erforderlichen Massnahmen und Kosten während der nächsten sieben Jahre. Ziel des Schutzwaldprojektes KLÜT-03 ist die Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit vor Personen- und Sachschäden durch Steinschlag auf die Kantonsstrasse.

2. Erwägungen

Das Schutzwaldprojekt KLÜT-03 erfüllt die von Bund und Kanton gestellten Anforderungen. Die geplanten Massnahmen tragen massgebend dazu bei, die Sicherheit für die Kantonsstrasse zu erhöhen.

Die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton ist in der Waldgesetzgebung geregelt. Gemäss § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (BGS 931.11; WaGSO) gewährt der Kanton Abgeltungen an die in Artikel 36 und 37 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen sowie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Da es sich um Abgeltungen handelt, werden die Beiträge gemäss § 47 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) nicht abgestuft. Nach § 51 WaVSO beträgt der Beitrag des Kantons 80% der beitragsberechtigten Kosten. Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, haben die restlichen 20% zu übernehmen.

Die beitragsberechtigten Kosten für die geplante Projektdauer 2015 - 2021 betragen 696'000 Franken. Der Beitrag vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei beträgt demnach 556'800 Franken. Die schriftliche Zusicherung der Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West als Projektherrschaft aufzutreten liegt vor. Als Nutzniesserin bestätigte das Amt für Verkehr und Tiefbau die Übernahme von 20% der Kosten des Projekts.

Alle waldbaulichen Massnahmen sind nach der Konzeption Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaIS) des Bundes auszuführen. Die Auslösung der einzelnen Etappen erfolgt objektbezogen mit der Genehmigung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Für die Umsetzung der Massnahmen, die Qualitäts- und Erfolgskontrolle, sowie die Auszahlung der Beiträge ist die aktuelle Weisung „Schutzwald“ des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei massgebend.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 WaGSO und §§ 46, 47 und 51 WaVSO:

- 3.1 Das Schutzwaldprojekt Kleinlützel, Kantonsstrasse Internationale "Bannsteinholle" 2015 – 2021 wird genehmigt.
- 3.2 An die beitragsberechtigten Kosten von 696'000 Franken wird ein Beitrag von 80%, maximal 556'800 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2022 gültig.
- 3.3 Die Auszahlung der einzelnen Teilbeträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20515.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; JF,MR,MS)

Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserung (NE)

Amt für Raumplanung, Natur & Landschaft (KI)

Einwohnergemeinde Kleinlützel, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel

Projektherrschaft: FBG Laufental-Thierstein West, Postfach 34, 4254 Liesberg-Dorf

Nutznieser: Amt für Verkehr und Tiefbau (2; RS,NS)

Waldeigentümer: Bürgergemeinde Kleinlützel, Herr Borer Stefan, Präsident, Ring 108,
4245 Kleinlützel